

Deutscher Presserat
- Geschäftsstelle -
Postfach 121030
10599 Berlin

Fax-Nr.: 030-367007-20
E-Mail: info@presserat.de

Selbstverpflichtungserklärung

Unser/e Verlag/Unternehmen/Redaktion bekennt sich als Anbieter von

- Print-Produkten und e-paper **und/oder***
- Onlinemedien*

mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Wir verpflichten uns, die von den Gremien des Deutschen Presserats wegen Verstößen gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz gemäß der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Wir sagen zu, Entscheidungen des Presserats, die Publikationsorgane und/oder Onlinemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und bezüglich derer der Presserat eine Pflicht zur Veröffentlichung festgestellt hat, in dem jeweiligen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form (gemäß Ziffer 16 des Pressekodex und § 15 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats) zu publizieren.

Datum

Unterschrift/Stempel

Name in Druckbuchstaben

Satzung des Trägervereins des Deutschen Presserats e.V. in der Fassung vom 31.10.2024:

§ 9 Nr. 2 – Aufgaben des Presserats

Der Presserat hat die folgenden Aufgaben: [...]

2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Onlinemedien der Presse sowie sonstige Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der Beschwerdeordnung auszusprechen, [...]

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

- (1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserats wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieterinnen/Anbieter von Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.
- (2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserats zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserats unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Abs. 1 dieser Regelung eingehalten wird.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserats in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

Pressekodex in der Fassung vom 19.03.2025:

Ziffer 16 – Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Onlinemedien.

Richtlinie 16.1 – Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Onlinemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Onlinemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Beschwerdeordnung in der Fassung vom 13.03.2024:

§ 15 – Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung

1. Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Zeitungen, Zeitschriften und Onlinemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf die Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz von Betroffenen erfordert.
2. Angemessen ist die Veröffentlichung in Onlinemedien dann, wenn sie ihre Leserinnen und Leser bei Aufruf des Beitrags über die Rüge informieren. Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Redaktion auf die weitere Veröffentlichung verzichten, wenn sie den Beitrag entsprechend der Rüge geändert hat.